

RS OGH 1992/10/21 9ObA256/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1992

Norm

ABGB §1158 I

ABGB §1162 II

AngG §20 Abs1 I2

Rechtssatz

Erhält der Arbeitgeber ein von einem Dritten gefälschtes Kündigungsschreiben des Arbeitnehmers, muß sich dieser die gefälschte Kündigungserklärung nicht nach der Vertrauenstheorie zurechnen lassen; soweit der Arbeitgeber im Vertrauen auf dieses Schreiben gehandelt hat, kann er allfällige Schäden nur vom Dritten ersetzt verlangen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 256/92
Entscheidungstext OGH 21.10.1992 9 ObA 256/92

Schlagworte

SW: Auflösung, Angestellte, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Ende, Beendigung, Wirkung, Wirksamkeit, Fälschung, unecht, Schadensersatz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0028816

Dokumentnummer

JJR_19921021_OGH0002_009OBA00256_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at